Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1930	Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 13477.) **Verordnung über Änderungen in der Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken in Schlesien. Vom 11. März 1930.**

§ 1.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Gemeinden und Kreisen in der Provinz Oberschlesien vom 5. Januar 1927 (Gesetzsamml. S. 1) wird folgendes bestimmt:

1. Das Gebiet des nach § 5 des Gesetzes vom 5. Januar 1927 mit der Stadt Gleiwitz vereinigten Gemeinde- und Gutsbezirkes Sosnitza wird unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts Hindenburg O/S. dem des Amtsgerichts Gleiwitz zugelegt.
2. Die in der Anlage 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1927 zu § 6 unter Nr. 1 bezeichneten, nach § 9 Abs. 2 des genannten Gesetzes mit der Landgemeinde Rokittnitz vereinigten Teile der Gemeinde Biskupitz werden unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts Hindenburg O/S. dem des Amtsgerichts Beuthen O/S. zugelegt.
3. Die in der Anlage 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1927 zu § 6 unter Nr. 2 aufgeführten, nach § 6 Abs. 1 des genannten Gesetzes mit der Stadt Hindenburg vereinigten Parzellen des früheren Gemeinde- und Gutsbezirkes Mikultschütz werden vom Bezirke des Amtsgerichts Beuthen O/S. abgetrennt und dem des Amtsgerichts Hindenburg O/S. zugelegt.

§ 2.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Stadtkreises Breslau vom 23. März 1928 (Gesetzsamml. S. 25) wird folgendes bestimmt:

Das nach § 1 II des Gesetzes vom 23. März 1928 mit der Stadtgemeinde Breslau vereinigte Gebiet der früheren Landgemeinden und Gutsbezirke Deutsch Lissa und Rathen wird unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts Neumarkt, das nach § 1 III des genannten Gesetzes mit der Stadtgemeinde Breslau vereinigte Gebiet der früheren Stadtgemeinde Hundsfeld unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts Oels dem des Amtsgerichts Breslau zugelegt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. April 1930)

(Nr. 13478.) Bekanntmachung zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes. Vom 8. März 1930.

Auf Grund des § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 200) wird bestimmt:

Für die Erstattung der dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbande durch Herstellung und Versendung von Drucksachen und sonstigen Materialien erwachsenen Kosten wird ein Einheitssatz von 1,45 *RM* für jeden bei einem Anleiheschuldner eingereichten Umtauschantrag festgesetzt.

Für Zahlungen, die nach dem 31. März 1930 geleistet werden, sind vom 1. April 1930 ab Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert zu entrichten.

Berlin, den 8. März 1930.

Der Preußische Minister des Innern.

Waentig.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 6 vom 5. Februar 1930 Seite 85 ist eine Anordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 28. Januar 1930 über Hinterlegung von Wertpapieren bei Sparkassen veröffentlicht worden, die am 6. Februar 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. März 1930.

Preußisches Ministerium des Innern.

2. In Nr. 3 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 14. Februar 1930 auf Seite 30 ist ein Erlaß vom 28. Januar 1930, betreffend Änderung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, verkündet, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. März 1930.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

3. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 9 vom 28. Februar 1930 Seite 66 ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 26. Februar 1930, betreffend die Übertragung der Führung von Registern für die Bezirke der Amtsgerichte Cöpenick und Spandau auf das Amtsgericht Berlin-Mitte, verkündet worden, die am 1. März 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. März 1930.

Preußisches Justizministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft in Berlin für die Erweiterung des Straßenbahn-Betriebsbahnhofs Nordend
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 9 S. 75, ausgegeben am 1. März 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Herborn für die Erweiterung des Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 8 S. 23, ausgegeben am 22. Februar 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Februar 1930
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse vom 22. Februar 1926
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 11 S. 55, ausgegeben am 8. März 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.